

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)
Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapier-
handelsbanken
sowie an alle "Dienstleister für Zwecke der Statistik
über Wertpapierinvestments"

3. April 2017

Rundschreiben Nr. 21/2017

Änderung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments

hier: Geändertes Verfahren zur Erhebung von Wertpapierbeständen großer Bankkonzerne

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat am 7. März 2017 beschlossen, das Erhebungsverfahren für die Statistik über Wertpapierinvestments anzupassen und entsprechend eine Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz erlassen. Diese Anordnung wird als Mitteilung Nr. 8001/2017 am 11. April 2017 im elektronischen Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) veröffentlicht.

Mit der Erweiterung der Statistik über Wertpapierinvestments werden die geänderten Anforderungen der Europäischen Zentralbank umgesetzt, die sich aufgrund der zuletzt erfolgten Änderung der Verordnung und der Leitlinie über die Statistik über Wertpapierbestände ergeben.¹ Die Neuerungen wurden mit den betroffenen Instituten und Bankenverbänden am 13. Oktober 2016 in einer Informationsveranstaltung im Hause der Bundesbank erörtert.

¹ Siehe Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 durch die Verordnung (EU) 2016/1384 (ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 24) und Änderung der Leitlinie EZB/2013/7 durch die Leitlinie (EU) 2016/1386 (ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 85).

Durch die Finanzkrise wurde offenkundig, dass zu wenig über die finanziellen Verflechtungen der europäischen Banken bekannt war, um belastbare Aussagen zu systemischen Risiken zu treffen. Diese Datenlücke wurde ab 2013 mit der Erhebung der Konzerneigenbestände ausgewählter Bankengruppen mit Sitz der Konzernmutter in Deutschland teilweise geschlossen. Um Risiken im europäischen Finanzsystem in Zukunft noch besser einschätzen zu können, wird in der Statistik über Wertpapierinvestments ab dem Berichtsmonat September 2018 die Zahl der berichtspflichtigen Bankkonzerne erweitert. Ebenso erhöht sich die Anzahl der meldepflichtigen Attribute für Wertpapiere mit Wertpapierkennnummer und für Wertpapiere mit interner Kennung. Neben erweiterten Möglichkeiten zur Analyse der Finanzstabilität, finden die neuen Attribute in der Bankenaufsicht Verwendung. Die Attribute werden außerdem zur Untersuchung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus herangezogen.

Aufgrund der Erweiterung sind künftig alle 129 direkt von der EZB beaufsichtigten Banken (SSM-Banken) von der Meldepflicht betroffen, davon haben 22 Konzerne eine Konzernmutter mit Sitz in Deutschland.

Das Erhebungskonzept für die Konzernstatistik stellt sich folgendermaßen dar:

- Der Kreis der meldepflichtigen Bankengruppen wird nach der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 vom EZB-Rat festgelegt und über die nationalen Notenbanken von der Berichtspflicht in Kenntnis gesetzt.
- Die Konzernmutter übermittelt für die gesamte Gruppe Angaben über die im Eigenbestand der Gruppe gehaltenen Wertpapierbestände auf Einzelwertpapierbasis, gegliedert nach den einzelnen Konzernmitgliedern sowie nach deren Sitzland. Rechtlich selbstständige Tochterunternehmen sind separat aufzulisten. Falls ein Gruppenmitglied in einem Staat mehrere rechtlich unselbstständige Zweigstellen hat, sind diese pro Land zusammenzufassen. Der Konsolidierungskreis wurde entsprechend bankaufsichtlicher Regelungen festgelegt.
- Die Wertpapiereigenbestände sind unkonsolidiert zu erfassen, d. h. Wertpapiere, die von einem Konzernmitglied emittiert wurden und von einem anderen gehalten werden, sind in die Meldung einzubeziehen. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen, und zwar getrennt nach bankaufsichtlichen und bilanziellen Konsolidierungskreis.
- Die Erweiterung umfasst weitere Unternehmensstammdaten zu der Konzernmutter selbst und ihren Konzernmitgliedern. Darüber hinaus sind für Wertpapiere mit Wertpapierkennnummer und für Wertpapiere mit interner Kennung zusätzliche Attribute zur Rechnungslegung und zu Risiken zu melden.

- Die Daten sind ab dem Berichtsmonat September 2018 jeweils bis zum achten Geschäftstag nach Ablauf eines jeden Monats an die Bundesbank zu übermitteln.

Während der Implementierungsphase wird ein zusätzlicher Bereich auf der Homepage der Bundesbank unter www.bundesbank.de > **Service** > **Meldewesen** > **Bankenstatistik** > **Statistik über Wertpapierinvestments** > **Änderungen der Erhebung auf Konzernebene** eingerichtet, in dem sämtliche Informationen zu den Änderungen zu finden sind.

Alle Institute, die von der neuen Erhebung von Wertpapiereigenbeständen auf Konzernebene betroffen sind, erhalten neben diesem Rundschreiben einen separaten Meldebescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Meinert Dr. Gorenflo



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte